

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1538/2001 der Kommission vom 27. Juli 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 1539/2001 der Kommission vom 27. Juli 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 252. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	3
Verordnung (EG) Nr. 1540/2001 der Kommission vom 27. Juli 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 80. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	4
Verordnung (EG) Nr. 1541/2001 der Kommission vom 27. Juli 2001 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 33. Einzelausschreibung	6
Verordnung (EG) Nr. 1542/2001 der Kommission vom 27. Juli 2001 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	7
* Verordnung (EG) Nr. 1543/2001 der Kommission vom 27. Juli 2001 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Salate, krause Endivie und Eskariol	9
Verordnung (EG) Nr. 1544/2001 der Kommission vom 27. Juli 2001 zur Festsetzung der Höchstpreise für den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der 8. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001	13
Verordnung (EG) Nr. 1545/2001 der Kommission vom 27. Juli 2001 zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 272. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1627/89 und (EG) Nr. 1136/2001	14

Rat

2001/572/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 23. Juli 2001 zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich** 16

2001/573/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 23. Juli 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis** 18

Kommission

2001/574/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 2001 zur Bestimmung eines gemeinsamen Stoffs zur steuerlichen Kennzeichnung von Gasölen und Kerosin (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1728)** 20

2001/575/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 2001 zur Anerkennung der Slowakei und Sloweniens als frei von *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepedonicus* (Spieckerman et Kotthoff) Davis et al. (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1894)** 22

2001/576/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 2001 zur Genehmigung der von Italien vorgelegten Programme zur Erlangung des Status zugelassener Gebiete und zugelassener Betriebe in nicht zugelassenen Gebieten hinsichtlich der infektiösen hämatopoetischen Nekrose und der viralen hämorrhagischen Septikämie sowie zur Aufhebung der Entscheidungen 98/359/EG und 2000/310/EG ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1895)** 23

2001/577/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2001 zur Festsetzung des Datums, an dem die Versendung von Rindfleischerzeugnissen aus Portugal im Rahmen der geburtsdatengestützten Ausfuhrregelung gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Entscheidung 2001/376/EG aufgenommen werden darf ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2363)** 27



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1538/2001 DER KOMMISSION
vom 27. Juli 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. Juli 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0707 00 05	052	45,1	
	999	45,1	
0709 90 70	052	68,8	
	999	68,8	
0805 30 10	388	75,9	
	524	88,4	
	528	78,9	
	999	81,1	
0806 10 10	052	112,7	
	220	83,2	
	508	146,4	
	600	107,8	
	624	120,7	
	999	114,2	
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	94,7
		400	76,8
404		122,9	
508		105,3	
512		108,4	
524		64,6	
528		71,4	
720		120,8	
800		202,1	
804		102,9	
0808 20 50	999	107,0	
	052	127,4	
	388	86,6	
	512	69,0	
	528	68,3	
0809 10 00	999	87,8	
	052	169,4	
	064	126,0	
0809 20 95	999	147,7	
	052	289,8	
	061	258,3	
	400	239,8	
	404	243,9	
0809 30 10, 0809 30 90	999	258,0	
	052	136,0	
	999	136,0	
0809 40 05	064	70,5	
	066	76,6	
	624	231,2	
	999	126,1	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1539/2001 DER KOMMISSION**vom 27. Juli 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 252. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

- (2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 252. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe: | 105 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 116 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1540/2001 DER KOMMISSION**vom 27. Juli 2001****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 80. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 80. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. Juli 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfeshöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 80. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfeshöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		85	81	—	81
	Butter < 82 %		83	79	—	—
	Butterfett		105	101	105	101
	Rahm		—	—	36	34
Verarbeitungssicherheit		Butter	94	—	—	—
		Butterfett	116	—	116	—
		Rahm	—	—	40	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1541/2001 DER KOMMISSION**vom 27. Juli 2001****zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 33. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/2001⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 33. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 24. Juli 2001 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 37 vom 7.2.2001, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1542/2001 DER KOMMISSION**vom 27. Juli 2001****zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.
- (2) Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in

Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

- (3) Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.
- (4) Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. L 288 vom 25.10.1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juli 2001 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(EUR/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	0,00
1002 00 00 9000	31,00
1003 00 90 9000	0,00
1005 90 00 9000	34,00
1006 30 92 9100	238,00
1006 30 92 9900	238,00
1006 30 94 9100	238,00
1006 30 94 9900	238,00
1006 30 96 9100	238,00
1006 30 96 9900	238,00
1006 30 98 9100	238,00
1006 30 98 9900	238,00
1006 30 65 9900	238,00
1007 00 90 9000	34,00
1101 00 15 9100	0,00
1101 00 15 9130	0,00
1102 10 00 9500	42,50
1102 20 10 9200	49,88
1102 20 10 9400	42,76
1103 11 10 9200	0,00
1103 13 10 9100	64,13
1104 12 90 9100	0,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1543/2001 DER KOMMISSION**vom 27. Juli 2001****zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Salate, krause Endivie und Eskariol**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Salate, krause Endivie und Eskariol sind in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 als Erzeugnisse aufgeführt, für die Normen festzulegen sind. Die Verordnung (EWG) Nr. 79/88 der Kommission vom 13. Januar 1988 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1455/1999 ⁽⁴⁾, ist mehrfach geändert worden, so dass die Rechtsklarheit nicht mehr gewährleistet ist.
- (2) Daher sollte diese Regelung neu gefasst und die Verordnung (EWG) Nr. 79/88 aufgehoben werden. Aus Gründen der Transparenz auf dem Weltmarkt empfiehlt es sich hierbei, die von der Arbeitsgruppe für die Normung verderblicher Erzeugnisse und die Qualitätsentwicklung der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) empfohlene Norm für Salate, krause Endivie und Eskariol zu berücksichtigen.
- (3) Die Anwendung dieser Norm hat den Zweck, eine Marktbelieferung mit Erzeugnissen minderer Qualität zu verhindern, die Erzeugung auf die Anforderungen der Verbraucher auszurichten, den Handel auf der Grundlage eines lautereren Wettbewerbs zu fördern und so zu einer Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung beizutragen.
- (4) Die Norm gilt auf allen Vermarktungsstufen. Der Transport über weite Strecken, eine längere Lagerung oder die verschiedenen Behandlungen, denen die Erzeugnisse

ausgesetzt sind, können gewisse Qualitätsminderungen zur Folge haben, die in ihrer biologischen Entwicklung oder ihrer mehr oder weniger leichten Verderblichkeit zu begründen sind. Dieser Tatsache ist bei der Anwendung der Norm auf den Vermarktungsstufen nach dem Versand Rechnung zu tragen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die die nachstehenden Erzeugnisse betreffende Vermarktungsnorm ist im Anhang festgelegt:

- Salate der KN-Codes 0705 11 und 0705 19,
- krause Endivie und Eskariol des KN-Codes 0705 29.

Die Norm gilt unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 auf allen Vermarktungsstufen.

Auf den dem Versand nachgelagerten Vermarktungsstufen dürfen die Erzeugnisse jedoch abweichend von der Norm einen leicht verringerten Frische- und Prallheitsgrad sowie geringfügige Veränderungen aufgrund biologischer Entwicklungsvorgänge und der Verderblichkeit der Erzeugnisse aufweisen.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 79/88 wird aufgehoben.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 10 vom 14.1.1988, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 22.

ANHANG

NORM FÜR SALATE, KRAUSE ENDIVIE UND ESKARIOL

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für:

— Salate der aus

- *Lactuca sativa* L. var. *capitata* L. (Kopfsalat einschließlich Eissalat),
- *Lactuca sativa* L. var. *longifolia* Lam. (Römischer Salat),
- *Lactuca sativa* L. var. *crispa* L. (Blattsalat),
- Kreuzungen dieser Varietäten

hervorgegangenen Anbausorten,

— krause Endivie der aus *Cichorium endivia* L. var. *crispum* Lam. hervorgegangenen Anbausorten und

— Eskariol der aus *Cichorium endivia* L. var. *latifolium* Lam. hervorgegangenen Anbausorten,

die zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher bestimmt sind.

Diese Norm gilt weder für Erzeugnisse, die für die industrielle Verarbeitung bestimmt sind, noch für Erzeugnisse die in Form von einzelnen Blättern angeboten werden, noch für Salate in Töpfen.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die die Erzeugnisse nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. **Mindesteigenschaften**

In allen Klassen müssen die Erzeugnisse vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein:

- ganz;
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen;
- sauber und geputzt, d. h. praktisch frei von Erde oder anderen Substraten und praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen;
- von frischem Aussehen;
- prall;
- praktisch frei von Schädlingen;
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge;
- nicht geschossen;
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit;
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Bei Salat ist eine rötliche, durch niedrige Temperaturen während des Wachstums hervorgerufene Verfärbung zulässig, sofern das Aussehen der Erzeugnisse dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Wurzeln müssen unmittelbar unter dem Blattansatz glatt abgeschnitten sein.

Die Erzeugnisse müssen eine normale Entwicklung aufweisen.

Entwicklung und Zustand der Erzeugnisse müssen so sein, dass sie:

- Transport und Hantierung aushalten und
- in zufrieden stellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

B. **Klasseneinteilung**

Die Erzeugnisse werden in die zwei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

i) *Klasse I*

Erzeugnisse dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte und/oder des Handelstyps, insbesondere hinsichtlich der Färbung, aufweisen.

Sie müssen sein:

- gut geformt,
- fest, unter Berücksichtigung der Anbaumethode und der Art der Erzeugnisse,
- frei von Mängeln und Beschädigungen, die ihre Verzehrbarekeit beeinträchtigen,
- frei von Frostschäden.

Kopfsalat muss einen einzigen, gut ausgebildeten Kopf aufweisen. Bei Kopfsalat aus geschütztem Anbau ist jedoch ein weniger gut ausgebildeter Kopf zulässig.

Römischer Salat muss einen Kopf aufweisen, der jedoch weniger gut ausgebildet sein kann.

Das Herz der krausen Endivie und des Eskariols muss gelb sein.

ii) *Klasse II*

Zu dieser Klasse gehören Erzeugnisse, die nicht in die Klasse I eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Sie müssen sein:

- ziemlich gut geformt,
- frei von Mängeln und Beschädigungen, die ihre Verzehrbarekeit ernstlich beeinträchtigen können.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern die Erzeugnisse ihre wesentlichen Merkmale hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten:

- leichte Farbfehler;
- leichte Schäden durch Schädlinge.

Kopfsalat muss einen Kopf aufweisen, der aber weniger gut ausgebildet sein kann. Für Kopfsalat aus geschütztem Anbau ist jedoch die Kopfbildung nicht vorgeschrieben.

Bei Römischen Salat ist eine Kopfbildung nicht erforderlich.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größe wird bestimmt nach dem Gewicht je Stück.

A. Mindestgewicht

Für die Klassen I und II gelten folgende Mindestgewichte:

	Freilandanbau	Geschützter Anbau
Kopfsalat (mit Ausnahme von Eissalat) und Römischer Salat (mit Ausnahme des Typs „Little Gem“)	150 g	100 g
Eissalat	300 g	200 g
Blattsalat und Römischer Salat des Typs „Little Gem“	100 g	100 g
Krause Endivie und Eskariol	200 g	150 g

B. Gleichmäßigkeit

a) Salate

In allen Klassen darf der Unterschied zwischen dem leichtesten und dem schwersten Stück in einem Packstück nicht größer sein als

- 40 g, wenn das leichteste Stück weniger als 150 g wiegt,
- 100 g, wenn das leichteste Stück mindestens 150 und weniger als 300 g wiegt,
- 150 g, wenn das leichteste Stück mindestens 300 g und weniger als 450 g wiegt,
- 300 g, wenn das leichteste Stück mindestens 450 g wiegt.

b) Krause Endivie und Eskariol

In allen Klassen darf der Unterschied zwischen dem leichtesten und dem schwersten Stück in einem Packstück nicht größer sein als 300 g.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A) Gütetoleranzen

i) *Klasse I*

10 % nach Anzahl Stücke, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügen.

ii) *Klasse II*

10 % nach Anzahl Stücke, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

B) Größentoleranzen

In allen Klassen: 10 % nach Anzahl Stücke, die nicht den Anforderungen der Größensortierung entsprechen, jedoch von der jeweiligen Größe um nicht mehr als 10 % im Gewicht nach oben oder unten abweichen.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG**A. Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jedes Packstücks muss einheitlich sein und darf nur Erzeugnisse gleichen Ursprungs, gleicher Sorte und/oder gleichen Handelstyps, gleicher Güte und gleicher Größe umfassen.

Mischungen verschiedener Arten von Erzeugnissen, die dieser Norm unterliegen, sind zulässig, sofern es sich um Erzeugnisse einheitlicher Qualität und, je Erzeugnisart, einheitlicher Größe handelt. Außerdem müssen die angebotenen Arten klar unterscheidbar und die jeweiligen Anteile in einem Packstück sichtbar sein, ohne dass die Verpackung dabei beschädigt werden muss.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muss für den Gesamtinhalt repräsentativ sein.

B. Verpackung

Die Erzeugnisse müssen so verpackt sein, dass sie angemessen geschützt sind.

Das im Innern des Packstücks verwendete Material muss neu, sauber und so beschaffen sein, dass es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben, ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet wird.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

C. Aufmachung

In mehr als einer Lage angebotene Erzeugnisse dürfen Herz gegen Strunk gelegt werden, sofern die Lagen oder Köpfe durch geeignetes Material geschützt oder getrennt sind.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muss zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

A. Identifizierung

Packer und/oder Absender: Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung. Falls jedoch eine kodierte Bezeichnung verwendet wird, muss die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder eine entsprechende Abkürzung) in unmittelbarem Zusammenhang mit der kodierten Bezeichnung angebracht sein.

B. Art des Erzeugnisses

- „Kopfsalat“, „Bataviasalat“, „Eissalat“, „Römischer Salat“, „Schnittsalat“ (oder gegebenenfalls beispielsweise „Eichblattsalat“, „Lollo bionda“ oder „Lollo rossa“), „krause Endivie“, „Eskariol“ oder eine synonyme Bezeichnung, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist;
- gegebenenfalls „Little Gem“ oder eine synonyme Bezeichnung;
- gegebenenfalls Angabe „aus geschütztem Anbau“ oder eine andere geeignete Angabe;
- Name der Sorte (wahlfrei);
- im Falle der Mischung verschiedener Arten von Erzeugnissen:
 - „Salatmischung“, „Mix-Salat“ oder
 - Angabe der einzelnen Arten der Erzeugnisse, und, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist, der Stückzahl je Art.

C. Ursprung des Erzeugnisses

- Ursprungsland und — wahlfrei — Anbaugbiet oder nationale, regionale oder örtliche Ursprungsbezeichnung.

D. Handelsmerkmale

- Klasse;
- Größe, ausgedrückt durch das Mindestgewicht je Stück oder die Stückzahl;
- Nettogewicht (wahlfrei).

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1544/2001 DER KOMMISSION**vom 27. Juli 2001****zur Festsetzung der Höchstpreise für den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der 8. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 690/2001 der Kommission vom 3. April 2001 über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird die 8. Teilausschreibung am 23. Juli 2001 in den Mitgliedstaaten eröffnet, die in der Verordnung (EG) Nr. 713/2001 der Kommission vom 10. April 2001 über den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1373/2001 ⁽⁵⁾, aufgelistet sind.
- (2) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird gegebenenfalls unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote ein Höchstankaufspreis für die jeweilige Bezugsklasse festgesetzt, wobei die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 derselben Verordnung Berücksichtigung finden.

- (3) Um eine angemessene Stützung des Rindfleischmarkts zu erzielen, sollte für jeden beteiligten Mitgliedstaat ein Höchstankaufspreis festgesetzt werden. Da die Marktpreise in den Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch sind, sollten unterschiedliche Höchstankaufspreise festgesetzt werden.
- (4) Angesichts der Dringlichkeit der Stützungsmaßnahmen sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der am 23. Juli 2001 zu eröffnenden 8. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird folgender Höchstankaufspreis festgesetzt:

- Deutschland: 158,50 EUR/100 kg,
- Frankreich: 213,00 EUR/100 kg,
- Irland: 181,90 EUR/100 kg.
- Spanien: 157,47 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 95 vom 5.4.2001, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. L 100 vom 11.4.2001, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. L 183 vom 6.7.2001, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1545/2001 DER KOMMISSION**vom 27. Juli 2001****zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 272. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1627/89 und (EG) Nr. 1136/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

öffentlichen Intervention im Rindfleischsektor⁽⁸⁾ vorgesehenen Betrag erhöhten durchschnittlichen Marktpreis nicht überschreitet.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(3) Nach Prüfung der für die 272. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sind gemäß Artikel 47 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 und unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer angemessenen Marktstützung sowie der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen und Preise der Höchstankaufspreis und die interventionsfähigen Mengen für die Kategorie A festzusetzen.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 8,

(4) Mit Artikel 1 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1209/2001 wurde außerdem die öffentliche Intervention für Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften von männlichen Jungrindern eröffnet, indem für diese Erzeugnisse ergänzende Vorschriften festgelegt wurden. Für die 272. Teilausschreibung sind keine Angebote eingegangen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(5) Angesichts der Entwicklung der Lage sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 der Kommission vom 15. März 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelungen der öffentlichen Interventionsankäufe für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1082/2001⁽⁴⁾, sind die Vorschriften für die öffentlichen Interventionsankäufe festgelegt. Entsprechend den Bestimmungen der genannten Verordnung wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1489/2001⁽⁶⁾, sowie mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1136/2001 der Kommission vom 8. Juni 2001 zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 47 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates⁽⁷⁾ eine Ausschreibung eröffnet.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(2) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote gegebenenfalls für jede Teilausschreibung ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt; nach Absatz 2 kann beschlossen werden, eine Ausschreibung nicht durchzuführen. Gemäß Artikel 36 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis sowie den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1209/2001 der Kommission vom 20. Juni 2001 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelung für den Ankauf zur

Für die mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1627/89 und (EG) Nr. 1136/2001 eröffnete 272. Teilausschreibung gilt Folgendes:

Für die Kategorie A in den Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats, welche die Bedingungen gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 erfüllen:

- beträgt der Höchstankaufspreis 222,00 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3;
- beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften 11 815 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 19.⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 36.⁽⁶⁾ ABl. L 196 vom 20.7.2001, S. 17.⁽⁷⁾ ABl. L 154 vom 9.6.2001, S. 12.⁽⁸⁾ ABl. L 165 vom 21.6.2001, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel den 27. Juli 2001.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 23. Juli 2001

zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich

(2001/572/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absätze 1 und 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der im Anhang jener Entscheidung aufgelisteten Seuchen eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gewährt werden.
- (2) Diese Liste kann ergänzt oder geändert werden, um der Tierseuchenentwicklung in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.
- (3) Die infektiöse Anämie des Lachses (ISA) ist eine neue Seuche, die in der Gemeinschaft 1998 zum ersten Mal aufgetreten ist und für die Lachszuchtindustrie mit großen Verlusten einhergehen kann.
- (4) Es ist wichtig, ISA zu bekämpfen, um ihre Verschleppung in andere Gebiete zu verhindern.
- (5) Die Blauzungenkrankheit ist eine von Gliederfüßern übertragene Viruskrankheit der Schafe, Ziegen, Rinder und anderer Wiederkäuer.
- (6) Die Blauzungenkrankheit ist insofern auch international für die Verbringung lebender Tiere der empfänglichen Arten relevant, als sie in der Liste A des Internationalen Tierseuchenamtes enthalten ist.
- (7) 1998 gelangte das Blauzungenvirus aus Drittländern in das Gebiet der Gemeinschaft und wurde durch infizierte Vektoren verbreitet.
- (8) Bestimmte Gebiete der Gemeinschaft müssen aufgrund ihrer klimatischen Gegebenheiten als in Bezug auf die Blauzungenkrankheit stark gefährdet eingestuft werden.

- (9) Die Entscheidung 90/424/EWG sieht Dringlichkeitsmaßnahmen für den Fall des Ausbruchs der Blauzungenkrankheit vor. Ferner ist eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Überwachung und bestimmten Bekämpfungsmaßnahmen vorgesehen, einschließlich der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit in stark gefährdeten Gebieten oder in Gebieten, in denen die Blauzungenkrankheit endemisch ist.
- (10) In Anbetracht dieser Entwicklungen sollten ISA und die Blauzungenkrankheit in die genannte Liste aufgenommen werden, damit zur Durchführung der Programme zur Tilgung und Überwachung dieser Seuchen eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gewährt werden kann. Für die Blauzungenkrankheit sollen besondere Kriterien festgelegt werden, damit die finanzielle Maßnahme gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Entscheidung 90/424/EWG durchgeführt werden kann.
- (11) Die Gewährung einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft setzt die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen der Entscheidung 90/424/EWG und in Bezug auf ISA der Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen⁽²⁾ voraus.
- (12) Die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor⁽³⁾, insbesondere Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe g), ist die geeignete Rechtsgrundlage für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung zur Tilgung der ISA. Daher findet in Abweichung von Artikel 24 Absatz 5, Absatz 6 Satz 2 und Absätze 8 und 9 der Entscheidung 90/424/EWG Titel III der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽⁴⁾ Anwendung.
- (13) Die Entscheidung 90/424/EWG sollte entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽³⁾ ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Entscheidung 90/424/EWG werden in der Gruppe 1 der Liste folgende Gedankenstriche angefügt:

- „— infektiöse Anämie des Lachses (ISA) (*)
- Blauzungenkrankheit in endemischen oder stark gefährdeten Gebieten (**)

(*) Maßnahmen zur Bekämpfung von ISA kommen ausschließlich gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10) für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht. Auf solche Maßnahmen findet in Abweichung von Artikel 24 Absatz 5, Absatz 6 Satz 2 und Absätze 8 und 9 der Entscheidung 90/424/EWG Titel III der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1) Anwendung.

(**) Maßnahmen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit kommen ebenfalls für eine nach dem Verfahren des Artikels 41 zu beschließende finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 24 Absatz 1, die sich auf den Schaden infolge der von dieser Krankheit bewirkten Sterblichkeit der Tiere bezieht, in Betracht.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. NEYTS-UYTTEBROECK

ENTSCHEIDUNG DES RATES
vom 23. Juli 2001
zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis

(2001/573/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission führte durch die Entscheidung 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle ⁽²⁾ ein Gemeinschaftsverzeichnis von Abfällen ein.
- (2) Gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, wenn Abfälle, die nicht in das Verzeichnis gefährlicher Abfälle aufgenommen wurden, nach Auffassung eines Mitgliedstaates eine oder mehrere der in Anhang III dieser Richtlinie aufgezählten Eigenschaften aufweisen. Mehrere Mitgliedstaaten haben chlorsilanhaltige Abfälle, siliconhaltige Abfälle und asbesthaltige Baustoffe mitgeteilt und eine entsprechende Anpassung des Verzeichnisses gefährlicher Abfälle beantragt.
- (3) Aus Gründen der Deutlichkeit sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass ausschließlich Fett- und Ölmischungen

aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten, als nicht gefährlich gelten können.

- (4) Die Entscheidung 2000/532/EG sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Die Maßnahmen dieser Entscheidung stehen nicht in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle ⁽³⁾. Sie sind daher gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie 75/442/EWG vom Rat zu erlassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2000/532/EG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 2002.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. NEYTS-UYTTEBROECK

⁽¹⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/31/EG (ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 28).

⁽²⁾ ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3. Richtlinie geändert durch die Entscheidung 2001/119/EG (ABl. L 47 vom 16.2.2001, S. 32).

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission (ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32).

ANHANG

Der Anhang der Entscheidung 2000/532/EG wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag Nummer 06 08 02 „chlorsilanhaltige Abfälle“ erhält folgende Fassung:

„06 08 02* gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle“

2. Der Eintrag Nummer 07 02 16 „siliconhaltige Abfälle“ erhält folgende Fassung:

„07 02 16* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle

07 02 17 siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten“

3. Der Eintrag Nummer 17 06 05 „asbesthaltige Baustoffe“ erhält folgende Fassung:

„17 06 05* asbesthaltige Baustoffe (!)“

(!) Im Hinblick auf das Deponieren von Abfall können die Mitgliedstaaten beschließen, das Inkrafttreten dieses Eintrags bis zum Erlass angemessener Maßnahmen für die Aufbereitung und Entsorgung von Abfällen von asbesthaltigem Baustoff aufzuschieben. Diese Maßnahmen sind nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien zu erlassen; sie werden bis spätestens 16. Juli 2002 angenommen. (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).“

4. Der Eintrag Nummer 19 08 09* „Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten“ erhält folgende Fassung:

„19 08 09 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten“

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juli 2001

zur Bestimmung eines gemeinsamen Stoffs zur steuerlichen Kennzeichnung von Gasölen und Kerosin

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1728)

(2001/574/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 95/60/EG des Rates vom 27. November 1995 über die steuerliche Kennzeichnung von Gasölen und Kerosin ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten und insbesondere Steuerhinterziehung zu vermeiden, sieht die Richtlinie 95/60/EG ein gemeinsames steuerliches Kennzeichnungssystem für Gasöle des KN-Codes 2710 00 69 und Kerosin des KN-Codes 2710 00 55 vor, die entweder von der Steuer befreit oder mit einem ermäßigten Verbrauchsteuersatz besteuert in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden. Nach 1996 wurde der erstgenannte Code unterteilt in die KN-Codes 2710 00 66, 2710 00 67 und 2710 00 68, um dem Schwefelgehalt der Gasöle Rechnung zu tragen.
- (2) Im Rahmen der Auswahl eines gemeinsamen Stoffs zur steuerlichen Kennzeichnung (nachstehend „gemeinsamer Kennzeichnungsstoff“ genannt) wurden die nach einem Aufruf zur Interessenbekundung in Frage kommenden Produkte mit der Hilfe des Gemeinsamen Forschungszentrums, der Zolllabors von vierzehn Mitgliedstaaten sowie anderer chemischer Institute und Sachverständigen-Gruppen einer genauen technischen Prüfung unterzogen.
- (3) Diese Untersuchungen ergaben, dass Solvent Yellow 124 den Anforderungen am besten entspricht und sechs der sieben in dem Aufruf zur Interessenbekundung aufgeführten Kriterien erfüllt.
- (4) Nach Auffassung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Toxikologie, Ökotoxikologie und Umwelt gehen von Solvent Yellow 124 nicht nachweislich zusätzliche Gesundheits- oder Umweltgefahren aus.
- (5) Aus diesen Gründen sollte dieses Produkt als gemeinsamer Kennzeichnungsstoff im Sinne der Richtlinie 95/60/EG bestimmt und den Bedingungen der Richtlinie

unterstellt werden. Der Gehalt an Kennzeichnungsstoff muss mindestens 6 mg pro Liter Mineralöl betragen.

- (6) Obwohl Solvent Yellow 124 in sechs Mitgliedstaaten patentgeschützt ist, ist seine Verfügbarkeit durch Lizenzvereinbarungen gewährleistet.
- (7) Diese Entscheidung entbindet kein Unternehmen von seinen Pflichten gemäß Artikel 82 EG-Vertrag.
- (8) Den Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der Wirtschaft sollte, bevor diese Entscheidung anwendbar wird, ein angemessener Zeitraum gewährt werden um sich auf die effektive Verwendung des gemeinsamen Kennzeichnungsstoffs vorzubereiten.
- (9) Im Hinblick auf die Möglichkeiten, die künftige wissenschaftliche Entwicklungen bieten, sollte eine Frist für die Überprüfung dieser Entscheidung festgesetzt werden.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Verbrauchsteuerausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in der Richtlinie 95/60/EG vorgesehene gemeinsame Stoff zur steuerlichen Kennzeichnung aller Gasöle der KN-Codes 2710 00 66, 2710 00 67 und 2710 00 68 sowie von Kerosin des KN-Codes 2710 00 55 ist Solvent Yellow 124 gemäß der Beschreibung im Anhang zu dieser Entscheidung.

Der Gehalt an Kennzeichnungsstoff muss mindestens 6 mg pro Liter Mineralöl betragen.

Artikel 2

Diese Entscheidung wird spätestens bis zum 31. Dezember 2006 überprüft im Licht der technischen Entwicklungen im Bereich der Kennzeichnungsstoffe sowie der Notwendigkeit, die missbräuchliche Verwendung von der missbräuchlichen Verwendung von Mineralölen, die von der Steuer befreit sind oder ermäßigten Verbrauchsteuersätzen unterliegen, zu verhindern.

⁽¹⁾ ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 46.

Diese Entscheidung wird früher überprüft, wenn sich herausstellt, dass von Solvent Yellow 124 zusätzliche Gesundheits- oder Umweltgefahren ausgehen.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. August 2001.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Juli 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

ANHANG

1. Handelsübliche Bezeichnung: SUDAN 455
 2. Identifizierung nach dem Colour Index: Solvent Yellow 124
 3. Wissenschaftliche Bezeichnung:
N-Ethyl-N-[2-(1-Isobutoxyethoxy)ethyl]-4-(phenylazo)anilin
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 13. Juli 2001****zur Anerkennung der Slowakei und Sloweniens als frei von *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepedonicus* (Spieckerman et Kotthoff) Davis et al.***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1894)*

(2001/575/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/33/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Anhang III Abschnitt A Nummer 12,

auf Antrag der Slowakei und Sloweniens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Anhang III Abschnitt A Nummer 12 der Richtlinie 2000/29/EG dürfen Knollen von *Solanum tuberosum* L, mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und bestimmten anderen, in Anhang III Abschnitt A Nummern 10 und 11 genannten Kartoffeln/Erdäpfeln (*) mit Ursprung in bestimmten europäischen Drittländern mit Ausnahme derjenigen, die als frei von *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepedonicus* (Spieckerman et Kotthoff) Davis et al. anerkannt sind, nicht in die Gemeinschaft verbracht werden.
- (2) Aus den von der Slowakei gemachten amtlichen Angaben und den Erkenntnissen anlässlich von Kontrollbesuchen des Lebensmittel- und Veterinärarnamtes, die im April 1998 und im April 2000 in diesem Land stattfanden, geht hervor, dass vorgenannter Schadorganismus in diesem Land nicht auftritt und dass die Slowakei bei Kartoffeleinfuhren sowie bei der heimischen Pflanzkartoffelerzeugung ein strenges Kontroll-, Überprüfungs- und Testverfahren in Bezug auf den vorgenannten Schadorganismus angewendet hat.
- (3) Aus den von Slowenien 1999, 2000 und 2001 gemachten amtlichen Angaben und den Erkenntnissen anlässlich eines Kontrollbesuchs des Lebensmittel- und Veterinärarnamtes, der im Juni 1999 in diesem Land stattfand, geht hervor, dass vorgenannter Schadorganismus

in diesem Land nicht auftritt und dass Slowenien bei Kartoffeleinfuhren sowie bei der heimischen Pflanzkartoffelerzeugung ein strenges Kontroll-, Überprüfungs- und Testverfahren in Bezug auf den vorgenannten Schadorganismus angewendet hat.

- (4) Es kann daher festgestellt werden, dass keine Gefahr der Ausbreitung des vorgenannten Schadorganismus besteht.
- (5) Diese Entscheidung ergeht unbeschadet etwaiger späterer Feststellungen, aus denen hervorgehen könnte, dass der betreffende Schadorganismus in diesen Ländern auftritt.
- (6) Die Kommission wird sicherstellen, dass die Slowakei und Slowenien jährlich alle technischen Informationen zur Verfügung stellen, die zur Beurteilung der vorstehend genannten Situation erforderlich sind.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Slowakei und Slowenien werden als frei von *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepedonicus* (Spieckerman et Kotthoff) Davis et al. anerkannt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Juli 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 127 vom 9.5.2001, S. 42.

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juli 2001

zur Genehmigung der von Italien vorgelegten Programme zur Erlangung des Status zugelassener Gebiete und zugelassener Betriebe in nicht zugelassenen Gebieten hinsichtlich der infektiösen hämatopoetischen Nekrose und der viralen hämorrhagischen Septikämie sowie zur Aufhebung der Entscheidungen 98/359/EG und 2000/310/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1895)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/576/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten können der Kommission ein Programm vorlegen, um für ein Gebiet oder einen Fischzuchtbetrieb hinsichtlich bestimmter Fischseuchen den Status eines zugelassenen Gebiets oder eines zugelassenen Betriebs in einem nicht zugelassenen Gebiet zu erlangen.
- (2) Mit der Entscheidung 98/359/EG der Kommission⁽³⁾ wurde ein Programm hinsichtlich der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) zur Erlangung des Status eines zugelassenen Gebiets für die Autonome Provinz Trient genehmigt.
- (3) Mit der Entscheidung 2000/310/EG der Kommission⁽⁴⁾ wurde für fünf Betriebe in der Provinz Udine ein Programm hinsichtlich der IHN und der VHS zur Erlangung des Status zugelassener Betriebe in nicht zugelassenen Gebieten genehmigt.
- (4) Italien hat der Kommission ein weiteres Programm hinsichtlich der IHN und der VHS vorgelegt, um für einen Teil eines Wassereinzugsgebiets in der Region Venetien (Provinz Belluno) den Status eines zugelassenen Gebiets zu erlangen.
- (5) Italien hat der Kommission darüber hinaus weitere Programme hinsichtlich der IHN und der VHS vorgelegt, um für zwei Betriebe den Status zugelassener Betriebe in nicht zugelassenen Gebieten zu erlangen. Einer dieser Betriebe befindet sich in der Autonomen Region Aostatal, der andere in der Provinz Vicenza in der Region Venetien.
- (6) Diese Programme enthalten Angaben über die geographische Lage der betreffenden Gebiete und Betriebe, die von den amtlichen Stellen zu treffenden Maßnahmen,

die von den zugelassenen Laboratorien anzuwendenden Nachweismethoden, die Prävalenz der betreffenden Seuchen und die Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuchen.

- (7) Die Prüfung durch die Kommission und die Mitgliedstaaten hat ergeben, dass die vorgelegten Programme die Bedingungen des Artikels 10 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen.
- (8) Bestimmte Gebiete in der Autonomen Provinz Trient, die unter das in der Entscheidung 98/359/EG genannte Programm fallen, wurden mit der Entscheidung 98/395/EG der Kommission⁽⁵⁾ gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 91/67/EWG hinsichtlich der IHN und der VHS zugelassen und sollten daher von der Liste der unter das Programm fallenden Gebiete gestrichen werden.
- (9) Im Interesse der Klarheit sollten die bereits erteilten Genehmigungen für Programme hinsichtlich der IHN und der VHS, die angewandt werden, um für die Autonome Provinz Trient den Status eines zugelassenen Gebiets und für Betriebe in der Provinz Udine den Status zugelassener Betriebe in nicht zugelassenen Gebieten zu erlangen, mit der vorliegenden Entscheidung ersetzt werden. Daher sind die Entscheidungen 98/359/EG und 2000/310/EG aufzuheben. Außerdem sind die Namen der Gebiete und Betriebe, für die Programme angewandt werden, genau anzugeben und im Anhang dieser Entscheidung aufzuführen.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Italien vorgelegten Programme hinsichtlich der IHN und der VHS, die in den im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Gebieten und Betrieben angewandt werden, um den Status zugelassener Gebiete bzw. zugelassener Betriebe in nicht zugelassenen Gebieten zu erlangen, werden genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 163 vom 6.6.1998, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. L 104 vom 29.4.2000, S. 75.

⁽⁵⁾ ABl. L 176 vom 20.6.1998, S. 30.

Artikel 2

Die Entscheidungen 98/359/EG und 2000/310/EG werden aufgehoben.

Artikel 3

Italien erlässt die zur Durchführung der in Artikel 1 genannten Programme erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. Juli 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

A. LISTE DER GEBIETE, IN DENEN PROGRAMME ZUR ERLANGUNG DES STATUS EINES ZUGELASSENEN GEBIETS HINSICHTLICH DER IHN DER VHS ANGEWANDT WERDEN1. *GEBIET: AUTONOME PROVINZ TRIENT***Binnenwassergebiete**

ZONA VAN DI SOLE E DI NON

— Wassereinzugsgebiet des Bachs Noce von der Quelle bis zum Stauwehr von S. Giustina

ZONA VAL DEL FERSINA

— Wassereinzugsgebiet des Bachs Fersina von der Quelle bis zum Wasserfall von Ponte Alto

ZONA VAL DELL'ADIGE

— Wassereinzugsgebiet des Flusses Etsch von der Quelle bis zum Stauwehr von Ala (Wasserkraftwerk)

ZONA VAL RENDENA, ALTO E BASSO SARCA

— Wassereinzugsgebiet des Flusses Sarva von der Quelle bis zum Stauwehr von Torbole (Wasserkraftwerk). Das Gebiet wird geteilt durch die Stauanlage von Ponte Pià, ausgenommen die Einzugsgebiete der Wildbäche Manes, Arnò und Ambies und das Seengebiet

ZONA TORRENTE ARNÒ

— Wassereinzugsgebiet des Wildbachs Arnò von der Quelle bis zu den Sperranlagen am Unterlauf, vor der Mündung des Wildbachs Arnò in den Fluss Sarca

ZONA VAL BANALE

— Wassereinzugsgebiet des Bachs Ambies bis zum Stauwehr eines Wasserkraftwerks

ZONA VARONE

— Wassereinzugsgebiet des Bachs Magnone von der Quelle bis zum Wasserfall

ZONA VAL DI LEDRO

— Wassereinzugsgebiete der Wildbäche Massangia und Ponale bis zum Wasserkraftwerk

ZONA ALTO E BASSO CHIESE

— Wassereinzugsgebiet des Flusses Chiese von der Quelle bis zum Stauwehr von Condino, ausgenommen die Einzugsgebiete der Wildbäche Adanà und Palvico

ZONA TORRENTE PALVICO

— Wassereinzugsgebiet des Wildbachs Palvico bis zu einer Sperranlage aus Beton und Steinen

ZONA VALSUGANA

— Wassereinzugsgebiet des Flusses Brenta bis zum Stauwehr von Marzotto

2. *REGION: REGION VENETIEN***Binnenwassergebiete**

— Wassereinzugsgebiet des Bachs Ardo in der Provinz Belluno von der Quelle bis zur am Unterlauf (vor der Mündung des Ardo in den Fluss Piave) gelegenen Sperranlage des Betriebs Centro Sperimentale di Acquacoltura, Valli di Bolzano Bellunese, Belluno

B. LISTE DER BETRIEBE, IN DENEN PROGRAMME ZUR ERLANGUNG DES STATUS EINES ZUGELASSENEN BETRIEBS IN EINEM NICHT ZUGELASSENEN GEBIET HINSICHTLICH IHN UND VHS ANGEWANDT WERDEN

1. *GEBIET: FRIAUL-JULISCH VENETIEN, PROVINZ UDINE*

Binnenwassergebiete

Betriebe im Einzugsgebiet des Flusses Tagliamento:

- Ente Tutela Pesca del Friuli Venezia Giulia, impianto di Forni di Sotto;
- Ente Tutela Pesca del Friuli Venezia Giulia, impianto di Grauzaria di Moggio Udinese;
- Ente Tutela Pesca del Friuli Venezia Giulia, impianto di Amaro;
- Ente Tutela Pesca del Friuli Venezia Giulia, impianto di Somplago — Mena di Cavazzo Carnico;
- Azienda Vidotti Giulio s.n.c., Sutrio;

2. *GEBIET: AUTONOME REGION AOSTATAL*

Binnenwassergebiete

Betriebe im Einzugsgebiet des Flusses Dora Baltea:

- Stabilimento ittiogenico regionale, Morgex, Rue Mont Blanc 14

3. *REGION: DIE REGION VENETIEN*

Binnenwassergebiete

Betriebe im Einzugsgebiet des Flusses Brenta:

- Polo Guerrino, Via S. Martino 51, Loc. Campese, Bassano del Grappa, Provinz Vicenza
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2001****zur Festsetzung des Datums, an dem die Versendung von Rindfleischerzeugnissen aus Portugal im Rahmen der geburtsdatengestützten Ausfuhrregelung gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Entscheidung 2001/376/EG aufgenommen werden darf***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2363)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/577/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG,gestützt auf die Entscheidung 2001/376/EG der Kommission vom 18. April 2001 mit wegen des Auftretens der bovinen spongiformen Enzephalopathie in Portugal notwendigen Maßnahmen und zur Einführung einer geburtsdatengestützten Ausfuhrregelung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Entscheidung 2001/376/EG setzt die Kommission nach Durchführung von Gemeinschaftskontrollen und nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten das Datum fest, an dem die Versendung der in Artikel 11 dieser Entscheidung genannten Erzeugnisse aufgenommen werden darf.
- (2) Die Kontrollen, die die Kommissionsdienststellen vom 14. bis 18. Mai und vom 25. bis 27. Juni 2001 in Portugal durchgeführt haben, um insbesondere das System der Veterinärkontrollen gemäß Artikel 11 und 12 sowie Anhang IV der Entscheidung 2001/376/EG zu überprüfen, haben ergeben, dass die Einhaltung der Auflagen zufrieden stellend ist.

- (3) Die Kommission hat den Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuss die Ergebnisse der Kontrollen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen vorgelegt. Die Kommission hat von Portugal neben den im Bericht des Lebensmittel- und Veterinäramts verlangten Sicherheiten Garantien für die uneingeschränkte Anwendung und wirksame Durchsetzung der Gemeinschaftsvorschriften zur TSE-Überwachung und -Tilgung erhalten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Als Datum gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Entscheidung 2001/376/EG, an dem die Versendung von Erzeugnissen gemäß Artikel 11 der genannten Entscheidung unter den festgelegten Bedingungen aufgenommen oder wiederaufgenommen werden darf, wird der 1. August 2001 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 132 vom 15.5.2001, S. 17.